



Gartenordnung - «Mis Gartebeet»

Rapperswil-Jona, 10. Februar 2026

Die Stiftung Balm und die Mieter/innen bilden eine Gemeinschaft. Diese kann nur gedeihen, wenn sich alle an die Gartenordnung halten und auf gegenseitige Rücksichtnahme achten.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Parzellen sind ausschliesslich zur Gartennutzung vorgesehen (Anbau Beete für Gemüse und Pflanzen). Eine Zweckentfremdung ist nicht gestattet (keine Bauten, keine Grillstellen usw.).
- 1.2 Der Mietvertrag wird in schriftlicher Form abgelegt. Die Mietlaufzeit dauert ohne Kündigungsfrist von März bis Ende Januar im Folgejahr und endet automatisch. Eine frühzeitige Verlängerung kann vereinbart werden.
- 1.3 Hunde sind auf dem Gelände an der Leine zu führen. Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- 1.4 Versicherung ist Sache des Mieters. Die Stiftung Balm übernimmt bei Schäden an Material sowie Personen keine Haftung.

2. Nutzung der Gärten

- 2.1 Die gemietete Fläche wird von der Stiftung Balm pflanzbereit übergeben und kann Ende Mietdauer ohne Abräumung zurückgegeben werden.
- 2.2 Jeder Garten ist in einem ordentlichen Zustand zu halten. Das bedeutet: keine Abfälle liegen lassen, regelmässiges Unkraut entfernen, Pflanzenwachstum auf Nachbarsbeete vermeiden etc.
- 2.3 Die geltenden Bio-Richtlinien müssen eingehalten werden. Es dürfen ohne Rücksprache mit der Stiftung Balm keine Pflanzenschutz- und Düngemittel ausgebracht werden.
- 2.4 Die gemietete Fläche darf nur für die Bepflanzung von saisonalen Gewächsen genutzt werden. Neophyten sowie mehrjährige Zierpflanzen sind nicht erlaubt. Die Pflanzung von Kräutern muss vorgängig mit der Gärtnerei Balm abgesprochen werden. Es darf nur biologisches Saat- und Pflanzgut gepflanzt werden.

3. Immissionen

- 3.1 Zur Wahrung der Nachbarschaft sind Gartenarbeiten zwischen 8 Uhr und 21 Uhr einzuschränken.
- 3.2 Gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, z.B. Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lärm, sind zu unterlassen. Feuer entfachen ist streng verboten.
- 3.3 Lärmige Gartenarbeiten dürfen nur werktags zwischen 08.00-12.00 Uhr und 13.30-20.00 Uhr (samstags bis 18.00 Uhr) durchgeführt werden.
- 3.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Polizei- und Immissionsschutzreglements der Stadt Rapperswil-Jona.

4. Kompost und Abfall

- 4.1 Gartenabfälle sind zu kompostieren und dürfen unter Einhaltung der geltenden Kompostregeln auf dem vorhandenen Komposthaufen entsorgt werden.
- 4.2 Für die Grünabfuhr sind die Vorschriften der Gemeinde Rapperswil-Jona zu beachten (gebündeltes Grünmaterial beim Sammelplatz deponieren). Auf dem Kompost darf kein anderes Material deponiert werden (kein Kehrlicht oder Unrat).
- 4.3 Allgemeine Abfälle (Kehrlicht) können im bereitgestellten Abfalleimer entsorgt werden. Alu, Glas, PET etc. werden bitte mit nach Hause genommen und entsprechend entsorgt.

5. Wasserbezug

- 5.1 Wasserverschwendung ist zu vermeiden. Die Wasseranlage sind mit Sorgfalt zu benützen.
- 5.2 Eine Bewässerungsanlage ist nur nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter der Gärtnerei, Stiftung Balm erlaubt.

6. Werkzeug

- 6.1 Eine Auswahl an Werkzeug steht den Mietern in einem allgemeinen Schrank zur Verfügung. Dem Werkzeug ist Sorge zu tragen und das Material soll nach dem Gebrauch gereinigt versorgt werden. Über allfällige Schäden wird die Stiftung Balm informiert.
- 6.2 Persönliches Werkzeug kann mitgenommen und gelagert werden. Die Stiftung Balm übernimmt dafür jedoch keine Haftung.

7. Wege und Gemeinschaftsfläche

- 7.1 Wege, Zufahrten und Gemeinschaftsflächen sind sauber zu halten.
- 7.2 Das Lagern von Materialien oder Abfällen auf Gemeinschaftsflächen ist nicht erlaubt.
- 7.3 Der Werkzeugkasten ist nach Gebrauch zu schließen, um unbefugtes Benützen zu verhindern.
- 7.4 Rauchen ist nur an ausgewiesenen Plätzen gestattet.

8. Verkehr und Parkplätze

- 8.1 Die Mietbeete können mit dem Velo oder zu Fuss erreicht werden. Für alle anderen Fahrzeuge gilt ein Fahrverbot.
- 8.2 Es stehen Gratis-Parkplätze auf dem Areal der Stiftung Balm zur Verfügung.
- 8.3 Für den Transport stellt die Stiftung Balm Schubkarren und Handwagen zur Verfügung.

9. Haftung

- 9.1 Die Versicherung ist Sache der Mieter. Die Stiftung Balm übernimmt bei Schäden an Material sowie Personen keine Haftung.

Verstösse gegen die Gartenordnung können durch Verwarnungen oder – bei wiederholtem Fehlverhalten – durch Kündigung des Mietvertrags geahndet werden.